



Ausschussdrucksache 21(6)74a

vom 8. April 2026, 11:52 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Julian Kulaga

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
BT-Drucksache 21/4297

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts

- **Verfahrensgerechtigkeit bewahren:** Die Vorschriften zur Offenlegung von Beweismitteln (§§ 19-20 RegE-ProdHaftG) in Haftungsprozessen stehen im Widerspruch zu fundamentalen Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts. Zum Schutz vor möglichen Ausforschungsversuchen müssen Unternehmen aufwendige Dokumentationen anfertigen.
- **Geschäftsgeheimnisse besser schützen:** Einführung prozessualer „Safeguards“ erforderlich. Ohne in-camera-Verfahren müssen Unternehmen mit wertvollen Geschäftsgeheimnissen angesichts der neuen Regeln zur Offenlegung von Beweismitteln sich fragen, ob ihr know-how in Deutschland noch ausreichend geschützt ist.
- **„Gold-plating“ verhindern:** Keine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf digitale Konstruktionsunterlagen außerhalb von geschäftlichen Tätigkeiten;
- **Standortnachteil droht:** Die Öffnung des Produkthaftungsrechts für Kollektivklagen, verbunden mit Optionen der Drittfinanzierung und unvollständigen Regeln der Beweislastverteilung, stellt einen Standortnachteil dar.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts vom 17. Dezember 2025.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die DIHK erkennt die Notwendigkeit einer Modernisierung der Haftungsvorschriften für Produkte im digitalen Zeitalter. Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates geht jedoch einerseits materiellrechtlich über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus, indem er den Anwendungsbereich über das erforderliche Maß ausweitet. Andererseits bleibt der Regierungsentwurf in prozessrechtlicher Hinsicht hinter den vom Unionsrecht vorgesehenen Möglichkeiten zurück und lässt für das deutsche Recht zugeschnittene prozessuale „Safeguards“ vermissen, die die Geschäftsgeheimnisse und damit die Innovationsfähigkeit deutscher Unternehmen schützen könnten. Dies kann zu einer Verteuerung der erfassten Produkte und im Ergebnis zu einer Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland innerhalb der EU führen. Die Änderungen der

Beweislast, die in der weiten Form der Umsetzung nicht durch die Richtlinie zwingend vorgegeben sind, werden zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand führen.

Der Regierungsentwurf sollte daher dringend nachgebessert werden. Die DIHK nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung:

B. Inhaltliche Ausführungen

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2022 zur Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 hatte die DIHK zum Ausdruck gebracht, dass das bislang austarierte Gleichgewicht zwischen Verbrauchern und Unternehmen auf dem Gebiet produktbezogener Gefährdungshaftung einseitig und ohne belastbare Begründung zu Lasten der Unternehmen verschoben wird. Dieser Trend setzt sich mit dem Regierungsentwurf fort.

Sowohl die Richtlinie als auch der vorliegende Regierungsentwurf für das Umsetzungsgesetz sehen mit der Einführung von Discovery-ähnlichen Verfahren im Bereich der Produkthaftung sowie der gleichzeitigen Streichung des Schwellenwerts von 500 EUR im Zusammenhang mit Sammelklagen eine weitere Annäherung an US-amerikanische Rechtsinstitute vor. Dies könnte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu erhöhten finanziellen und prozessualen Belastungen führen.

Auch die erleichterte Durchsetzung von Ansprüchen durch die geplante Beweiserleichterung und der Entfall von Selbstbehalten und Höchstgrenzen dürften zu einer Verteuerung der Produkte führen. Damit verbunden sind negative Auswirkungen für die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft deutscher Unternehmen zu befürchten.

Vor diesem Hintergrund sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts so eng wie möglich gefasst werden, um „gold-plating“ zu vermeiden. Klarstellende Regelungen und exemplarische Listen könnten Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des Gesetzes reduzieren. Daneben braucht es prozessrechtliche „Safeguards“, um die Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen zu schützen und unnötige Bürokratie aufgrund von umfangreichen Dokumentationspflichten zu verhindern.

1. Ausweitung des Anwendungsbereiches

Im Koalitionsvertrag hatte die Bundesregierung sich zum Ziel erklärt, „Deutschland als Spitzenstandort für digitale Zukunftstechnologien auf[zustellen]“ und „unsere Wettbewerbsfähigkeit und digitale Souveränität“ zu stärken. In diesem Zusammenhang hatte die Bundesregierung angekündigt, zu „prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form Haftungsregeln mit Blick auf Künstliche Intelligenz auf europäischer Ebene angepasst werden müssen“.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die die Produkthaftung für Software und KI-Systeme im Produkthaftungsrecht ein zentraler Regulierungsaspekt und damit EU-

Standortfaktor ist. Jede Regulierung außerhalb des die Interessen abwägenden Korridors stellt ein erhebliches Risiko für den Industriestandort Deutschland dar (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 RegE-ProdHaftG). Dabei führt die Einbeziehung von Updates, Upgrades und selbstlernenden Funktionen zu einer dauerhaften Verantwortung der Hersteller über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg (§ 7 Nr. 3 RegE-ProdHaftG, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Nr. 3 RegE-ProdHaftG). Werden Komponenten oder verbundene Dienste in ein Produkt integriert, sollen sowohl der Hersteller des Produkts als auch der Hersteller der Komponente gesamtschuldnerisch über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg haften (§ 4 RegE-ProdHaft in Verbindung mit § 15 RegE-ProdHaftG).

Insbesondere für KMUs, die darauf angewiesen sind, auf externe Softwarekomponenten zurückzugreifen, ist diese Überwachung mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Belastungen verbunden. Werden Software oder Updates rein digital aus dem außereuropäischen Ausland geliefert, muss ein solches KMU damit rechnen, dass Verbraucher zuallererst das KMU mit Sitz in Deutschland und nicht den Hersteller der Softwarekomponente mit Sitz im EU-Ausland vom Verbraucher in Haftung nehmen. Der Aufwand und die Kosten, die mit der Durchsetzung der Regressansprüche gegenüber dem Hersteller der Softwarekomponente zusammenhängen, werden damit dem KMU zugemutet. Verschärfend wirkt sich in diesem Zusammenhang aus, dass in anderen Staaten außerhalb der Europäischen Union - wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika - eine Produkthaftung für Software in der Rechtsprechung bislang weitestgehend abgelehnt wird (vergleiche etwa United States District Court (Western District of Washington at Seattle), Order Granting Motion to Dismiss vom 28. März 2022, *Quinteros v. InnoGames et al*, No. 2:2019cv01402 - Document 94 (W.D. Wash. 2022)).

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Einbeziehung digitaler Konstruktionsunterlagen, wie CAD-Dateien, in den Anwendungsbereich der Produkthaftung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 RegE-ProdHaftG) von Bedeutung. Entwickler solcher Dateien können künftig haftbar gemacht werden, obwohl sie nicht notwendigerweise als Hersteller auftreten. Dies betrifft vor allem Unternehmen, die im Bereich der additiven Fertigung und des digitalen Engineerings tätig sind. Art. 4 Nr. 2 Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 in Verbindung mit Erwägungsgrund 16 sieht eine Einbeziehung von digitalen Konstruktionsunterlagen jedoch nur bei einer Bereitstellung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit vor. Eine vergleichbare Einschränkung ist dem Regierungsentwurf bislang nicht zu entnehmen. Um „gold-plating“ zu vermeiden und den Kreis der betroffenen Personen möglichst klein zu halten, sollte das nationale Umsetzungsgesetz § 2 Abs. 1 Nr. 4 RegE-ProdHaftG um die einschränkende Voraussetzung einer „geschäftlichen Tätigkeit“ ergänzt werden.

Vorschlag: Klarstellung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 RegE-ProdHaftG

„[...] Nr. 4. digitale Versionen oder digitale Vorlagen einer beweglichen Sache, die die funktionalen Informationen enthalten, die zur Herstellung der Sache im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erforderlich sind, weil sie die automatische Steuerung von Maschinen oder Werkzeugen ermöglichen (digitale Konstruktionsunterlagen)“.

Schließlich ist die Ersatzfähigkeit für Schäden an nicht beruflich genutzten Daten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RegE-ProdHaftG) ein Aspekt, der insbesondere Unternehmen mit digitalen Endkundenprodukten betrifft. Die europäische Produkthaftungsrichtlinie (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c Richtlinie (EU) 2024/2853) und der Regierungsentwurf (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RegE-ProdHaftG) sehen in diesem Zusammenhang eine Begrenzung auf nicht beruflich genutzte Daten vor. Die Abgrenzung zu datenschutzrechtlichen Ansprüchen ist komplex und kann aufgrund der Vielzahl weiterer zu beachtender Regularien zu Unsicherheiten führen. Auch wenn der nationale Entwurf die Vorgaben der Richtlinie übernimmt, sollte eine Klarstellung zur Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Nutzung von Daten enthalten sein. Dies kann insbesondere für KMU zum einfacheren Verständnis bei Abgrenzungsproblemen führen. Hierzu könnte beispielsweise eine Vermutungsregel aufgestellt werden.

Vorschlag: Einfügung einer Vermutungsregel in § 1 Abs. 1 Nr. 3:

„Daten gelten als nicht beruflich genutzt, wenn sie typischerweise im privaten Kontext verwendet werden, soweit keine überwiegende berufliche Nutzung nachgewiesen wird.“

2. Wesentliche Änderungen bei Produktmodifikationen

Die Regelungen zur Haftung bei Produktmodifikationen in §§ 5, 9 Abs. 4 RegE-ProdHaftG werfen Fragen auf. Insbesondere die Abgrenzung zwischen wesentlicher und unwesentlicher Änderung ist komplex und lässt sich aufgrund der Verweisung auf „[...] einschlägige produktsicherheitsrechtliche Vorschriften des deutschen Rechtes und des Rechts der Europäischen Union [...]“ in § 5 Abs. 2 RegE-ProdHaftG nicht leicht bestimmen. Unternehmen, die produktmodifizierende Leistungen wie Reparaturen, Refurbishment oder Upcycling erbringen, werden unter bestimmten Voraussetzungen als Hersteller eingestuft und haften vollumfänglich. Dies betrifft insbesondere Betriebe der Kreislaufwirtschaft. Die europäische Produkthaftungsrichtlinie sieht eine Haftungsbefreiung vor, wenn der Schaden mit einem Teil des Produkts zusammenhängt, der von der Änderung nicht betroffen ist (Art. 11 Abs. 1 Buchst. g Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853). Diese Regelung sollte im Gesetz durch eine Positivliste typischer, nicht wesentlicher Änderungen ergänzt werden, um Klarheit und somit auch Rechtssicherheit, insbesondere für kleine Reparaturbetriebe, zu schaffen und damit die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu fördern.

Vorschlag: Ergänzung des § 5 Abs. 3 RegE-ProdHaftG um eine Positivliste

„Keine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor bei Austausch gleichartiger Verschleißteile, Software-Updates ohne Funktionsänderung, kosmetischen Änderungen ohne sicherheitsrelevante Auswirkungen.“

3. Zulässigkeit von vertraglichen Regressverzichtsvereinbarungen

Um die organisatorischen und finanziellen Belastungen für KMUs zu reduzieren, sollte der deutsche Gesetzgeber von den in der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen. So erlaubt Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2024/2853 ausdrücklich, dass Hersteller gegenüber den KMUs, die eine fehlerhafte Softwarekomponente hergestellt haben, auf ihre Rückgriffsrechte verzichten können. Der Regierungsentwurf geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass diese Regelung keine Umsetzung in das deutsche Recht bedürfe. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass es ohnehin allen Beteiligten im Rahmen der Privatautonomie freistehe, untereinander vertragliche Vereinbarungen zu treffen und auf Regressansprüche zu verzichten.

Allerdings zeigt die aktuelle Diskussion darüber, inwiefern der Verkäuferregress nach §§ 445a Abs. 1, 445b BGB inzwischen zu einem Grundprinzip des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts und damit zum gesetzlichen Leitbild i.S. d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB geworden ist, dass die Zulässigkeit von Regressverzichtsklauseln nicht von allen Seiten als Selbstverständlichkeit verstanden wird (vgl. Martinek/Semler/Flohr VertriebsR-HdB/Rösch, 5. Aufl. 2025, § 23. Rn. 91). Eine gesetzgeberische Klarstellung wäre daher aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen. Nicht nur wäre dadurch für KMUs leichter erkennbar, dass das Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts Regressverzicht nicht ausschließt. Darüber hinaus würde eine solche Regelung die Üblichkeit derartiger vertraglicher Vereinbarungen mit KMUs, wie sie laut Erwägungsgrund 54 der Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 in einigen Mitgliedstaaten bereits angewandt werden, bestätigen. Da die Üblichkeit ein relevantes Kriterium bei der AGB-Kontrolle von Regressverzichtsklauseln ist (vgl. etwa BGH, Urteil vom 29. September 1960 - II ZR 25/59 = BGHZ 33, 216), würde durch eine Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 Richtlinie 2024/2853 in das deutsche Recht somit auch eine Signalwirkung für die Zulässigkeit der entsprechenden Klauseln ausgehen.

Vorschlag: Ergänzung des § 15 RegE-ProdHaftG

„Die gesetzlichen Regeln zum Regressverzicht nach § 397 Abs. 1 BGB bleiben hiervon unberührt. Insbesondere kann ein Hersteller, der Software als Komponente eines Kleinst- oder Kleinunternehmens in ein Produkt integriert, mit diesem vertraglich vereinbaren, auf Rückgriffsansprüche zu verzichten.“

4. Prozessuale „Safeguards“ für die Offenlegung von Beweismitteln

Die neuen Vorschriften zur Offenlegung von Beweismitteln in Produkthaftungsprozessen (§§ 19-20 RegE-ProdHaftG) stehen im Widerspruch zu den fundamentalen Grundsätzen des deutschen Zivilprozessrechts und weiteren kontinentaleuropäischen Traditionslinien. Der Regierungsentwurf sieht in § 19 Abs. 1 RegE-ProdHaftG nämlich eine Offenlegungspflicht der Unternehmen betreffend relevante Beweismittel vor, wenn ein Schadensersatzanspruch nach dem Produkthaftungsrecht plausibel erscheint. Kommt der Unternehmer dem nicht oder nur unvollständig nach, wird der Fehler gesetzlich vermutet und der Unternehmer verliert den Prozess (§ 20 Abs. 1 RegE-ProdHaftG).

Als Beweismittel kommen in diesem Zusammenhang zum Beispiel Konstruktionszeichnungen, technische Unterlagen, dokumentierte Erkenntnisse aus der Produktbeobachtung und andere sensible Informationen in Betracht, auf deren Geheimhaltung Unternehmen für ihre Wettbewerbsfähigkeit angewiesen sind. Unter Plausibilität versteht die Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts die Schlüssigkeit des Antrags. Hinsichtlich der Frage, wie präzise der Kläger die Beweismittel in seinem Antrag bezeichnen muss, macht die Produkthaftungs-RL keine genaueren Vorgaben. In der Literatur wurde daher gefordert, dass bei der Umsetzung der Produkthaftungs-RL in Bezug auf den Offenlegungsantrag auf die Bestimmtheitsanforderungen des § 142 ZPO verwiesen wird. Der Regierungsentwurf lässt jedoch eine solche Klarstellung vermissen.

Vorschlag: Verweis auf § 142 ZPO in § 19 Abs. 1 RegE-ProdHaftG

„Hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags des Klägers findet § 142 ZPO entsprechende Anwendung“.

Damit macht das Umsetzungsgesetz zur Produkthaftungsrichtlinie 2024/2853 bereits in der Entwicklungs- und Testphase von Produkten oder Systemen eine sorgfältige und lückenlose Dokumentation erforderlich. Hintergrund ist, dass dokumentierte Fehlversuche oder Testabbrüche im Streitfall negativ ausgelegt werden können, wenn nicht gleichzeitig nachvollziehbar dokumentiert wurde, welche Änderungen oder Verbesserungen infolge des Fehlversuches oder Testabbruches vorgenommen wurden. Eine unvollständige Dokumentation könnte somit zu rechtlichen Nachteilen führen. Im Ergebnis wird dies einen erhöhten unternehmensinternen Verwaltungsaufwand zur Folge haben, der die Unternehmen zusätzlich herausfordert wird. Davon dürften insbesondere Unternehmen mit komplexen Produkten betroffen sein.

Gleichzeitig bergen die Offenlegungspflichten Risiken für die Geschäftsgeheimnisse und sensiblen technischen Informationen von Unternehmen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich hinter dem klägerischen Vortrag auch konkurrierende Wettbewerber verbergen, die versucht sind, unter dem Deckmantel einer Produkthaftungsklage Zugang zu Geschäftsgeheimnissen zu erhalten und sich auf diesem Weg Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund kann bezweifelt werden, dass die im Regierungsentwurf vorgesehenen Grenzen der Offenlegungspflicht ausreichend sein dürften, in der Praxis, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen zu gewährleisten. Bereits der in der Gesetzesbegründung enthaltene Verweis für die Schlüssigkeitsprüfung auf Rechtsprechung aus dem Kartellrecht lässt darauf schließen, dass umfangreiche Teilverfahren alleine um die Offenlegung von Dokumenten und zum Schutz der Vertraulichkeit interner Daten geführt werden müssen, die sich vielfach als unverhältnismäßig darstellen werden. Gerade die Erfahrung in kartellrechtlichen Verfahren bezeugt die Komplexität des Interessenausgleichs, die nunmehr auf eine Vielfalt zivilrechtlicher Fallkonstellationen ausgeweitet wird.

Nach Erwägungsgrund 45 Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2016/943 sollten die nationalen Gerichte durch die Mitgliedstaaten befugt werden, spezifische Maßnahmen in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse zu ergreifen, um die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Laufe des Verfahrens und nach dessen Abschluss zu gewährleisten und gleichzeitig ein faires und verhältnismäßiges Gleichgewicht zwischen den Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses an der Geheimhaltung und den Interessen der geschädigten Person zu erreichen. Solche Maßnahmen sollten zumindest Befugnisse umfassen, die den Zugang zu Dokumenten, die Geschäftsgeheimnisse oder mutmaßliche Geschäftsgeheimnisse enthalten, und den Zugang zu Anhörungen auf eine begrenzte Zahl von Personen zu beschränken. Mit diesen Befugnissen dürften vor allem die Anordnung von *in-camera*-Verfahren gemeint sein. Bei einem *in-camera*-Verfahren handelt es sich um eine Beweisaufnahme, innerhalb derer Beweismittel nur dem Gericht oder einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, nicht aber der gegnerischen Partei zugänglich gemacht werden. Derartige Befugnisse lässt der Regierungsentwurf jedoch vermissen. Selbst bei von Gerichten als geheimhaltungswürdig eingestuften Beweismitteln ist stattdessen jeweils mindestens einer natürlichen Person jeder Partei und ihren Prozessvertretern oder sonstigen Vertretern der Zugang zu dem Beweismittel zu gewähren (§ 19 Abs. 1 S. 3 GeschGehG).

Statt Geschäftsgeheimnisse präventiv zu schützen, setzt der Regierungsentwurf jedoch in erster Linie auf repressive Maßnahmen. Nach § 19 Abs. 4 S. 1 RegE-ProdHaftG kann das Gericht bestimmte Informationen, deren Offenlegung beantragt wurde, nämlich als geheimhaltungsbedürftig einstufen. Die §§ 16-20 GeschGehG sollten dann gem. § 19 Abs. 4 S. 2 RegE-ProdHaftG entsprechende Anwendung finden, sodass das Gericht im Falle einer Nutzung der als geheimhaltungsbedürftig eingestuften Dokumente außerhalb des Prozesses ein Ordnungsgeld von bis zu 100.000 EUR oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verhängen kann. Der Gesetzgeber bedient sich hier einer an § 273a ZPO angelehnten Formulierung. Da auch die Vorschrift des § 273a ZPO erst zum 1. April 2025 in Kraft getreten ist, handelt es sich insgesamt um einen wenig erprobten Rechtsrahmen. Die Praxis muss hier letztlich zeigen, inwieweit dies den Schutz von Geschäftsgeheimnissen betroffener Unternehmen absichern kann. Die Abschreckungswirkung, die damit erzielt werden kann, dürfte jedoch beschränkt sein.

Vielen Geschäftsgeheimnisse dürfte ein finanzieller Wert beizumessen sein, der die Höchstgrenze für Ordnungsgelder von 100.000 EUR übersteigt.

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die §§ 16 - 20 GeschGehG hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/943 in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Vergleich zu den Regelungen, die in anderen europäischen Staaten existieren, zurückbleiben. So besteht im französischen Recht beispielsweise die Möglichkeit, dass die Geschäftsgeheimnisse nur dem Richter oder einem Sachverständigen vorgelegt werden, ohne dass der Kläger die Unterlagen erhält (Art. L 153 Code de Commerce für Frankreich). In Österreich kann das Gericht Maßnahmen treffen, wonach die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses nur gegenüber einem vom Gericht bestellten Sachverständigen zu erfolgen hat (§ 26h UWG für Österreich). Auch die Rechtsprechung des EuGH setzt für die Abwägungen der berechtigten Interessen aller beteiligten Parteien in Bezug auf den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen die Existenz eines *in-camera*-Verfahrens voraus. Erst letztes Jahr hat der EuGH im Zusammenhang mit Art. 15 DSGVO entschieden, dass wenn die Informationen, die der betroffenen Person im Rahmen des durch Art. 15 Abs. 1 DS-GVO garantierten Auskunftsrechts zur Verfügung gestellt werden müssen, geeignet sind, zu einer Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu führen, insbesondere, da sie durch die DS-GVO geschützte personenbezogene Daten Dritter oder ein Geschäftsgeheimnis i.S.v. Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2016/943 enthalten, diese Informationen dem zuständigen Gericht zu übermitteln sind, das die einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen abwägen muss, um den Umfang des Rechts der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu ermitteln (EuGH, Urteil vom 27. Februar 2025, C-203/22, Rn. 73f. - *CK/Magistrat der Stadt Wien*). Aufgrund des Verweises auf das Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen in § 19 Abs. 3 RegE-ProdHaftG dürften bei einer europarechtskonformen Auslegung dieselben Grundsätze für das Produkthaftungsrecht Anwendung finden, sodass der Gesetzgeber aufgefordert ist, die dafür notwendigen prozessrechtlichen Bedingungen zu schaffen.

Vor diesem sehr eindeutigen rechtsvergleichenden Hintergrund ist das Fehlen eines *in-camera*-Verfahrens in Deutschland ein Standortnachteil für die deutsche Wirtschaft. Unternehmen, die über wertvolle Geschäftsgeheimnisse verfügen, werden sich einem hohen Risiko für Produkthaftungsklagen ausgesetzt sehen und müssen sich unter den gegebenen prozessrechtlichen Bedingungen die Frage stellen, ob ihr Know-How nicht in anderen EU-Mitgliedstaaten besser geschützt ist. Damit verfehlt der Gesetzentwurf zudem das Ziel der Innovationsförderung.

Vorschlag: Einführung eines *in-camera*-Verfahrens nach österreichischem Vorbild in § 19 Abs. 4 S. 3 - 7 bis RegE-ProdHaftG

„Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen Maßnahmen zu treffen, dass der Verfahrensgegner und Dritte keine Informationen über das Geschäftsgeheimnis erhalten, welche über ihren bisherigen diesbezüglichen Wissensstand hinausgehen. Die allenfalls zu treffenden Maßnahmen können auch umfassen, dass die Offenlegung des behaupteten Geschäftsgeheimnisses nur gegenüber einem vom Gericht bestellten Sachverständigen erfolgt. Der bestellte Sachverständige ist anzuweisen, dem Gericht eine Zusammenfassung vorzulegen, die keine vertraulichen Informationen über das Geschäftsgeheimnis enthält. Darüber hinaus hat er dem Gericht zur Beurteilung sämtliche Unterlagen, den Befund und das Gutachten zu den Geschäftsgeheimnissen vorzulegen und Geschäftsgeheimnisse als solche zu kennzeichnen“.

5. Fazit

Insgesamt droht

- mit der Aufhebung des Selbstbehaltes,
- der Aufnahme der EU-Produkthaftungsrichtlinie in die Zugänglichkeit für Sammelklagen,
- der Beweiserleichterung und
- dem Fehlen einer Regulierung des in-camera-Verfahrens im Gegensatz zu unseren europäischen Nachbarn,
- sowie der in Deutschland wie in Europa weitgehend fehlenden Regulierung der Drittfinanzierung von Kollektivklagen,

die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie durch den RegE-ProdHaftG zu einer erheblichen Ermutigung für Kollektivklagen in Deutschland zu werden und sich so im Ergebnis negativ auf den Rechtsstandort Deutschland auszuwirken. Die punktuellen Verbesserungen für den Schutz geschädigter Personen treten in einer Gesamtabwägung hinter die negativen Auswirkungen zurück.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Julian Kulaga, Leiter des Referats für Geistiges Eigentum, Verbraucherrecht, Bereich Recht, kulaga.julian@dihk.de, +49 30 20308 2704

D. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

für Berlin:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

- 10 -